

Johannes Kurzemann, BSc
4.2 Stadtplanung
T +43 5552 63621 400
johannes.kurzemann@bludenz.at

Bludenz, 27.08.2021
Zl.: bz031.2-4/2021-10-2

Auflageentwurf

Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für Teilflächen der Gst.Nrn. 1901, 1902/2, .475 und .476, alle GB Bludenz

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung Bludenz vom 17. Juni 2021, Punkt 20 wird gemäß § 31 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 idgF, wird verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt nur für Flächen, die als Bauflächen gewidmet sind.

§ 2

Für jene Teilflächen der Gst.Nrn. 1901, 1902/2, .475 und .476, alle GB Bludenz, die als Bauflächen gewidmet sind, wird das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit

**einer Baunutzungszahl von 30 (BNZ 30) und
einer Mindestgeschosszahl von 2,0**

festgelegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft."

Der Bürgermeister

Simon Tschann

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Stadt Bludenz, Werdenbergerstraße 42, 6700 Bludenz, T +43 (0)5552 63621, F +43 (0)5552 63621 - 3, E-Mail: stadt@bludenz.at überprüft werden.